

Gebührensätze im Sprengstoffwesen für den privaten Bereich gem. der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW vom 17.09.2013 (Az.: III 2 - 1471) und der 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 8. Oktober 2019

Lfd. Nr.	Art der Dienstleistung	Rahmengebühr/feste Gebühr
1	Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	55,00 € *
2	Ersterteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	70,00 € - 250,00 € */**
3	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	55,00 €– 200,00 € */**
4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	55,00 €– 200,00 € */**
5	Zulassung einer Erlaubnis von dem Alterserfordernis gem. § 27 Abs. 5 SprengG	70,00 €
6	Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis nach Verlust oder Diebstahl	110,00 € zzgl. Kosten für Bundesanzeiger
7	Ersatzausstellung für in Verlust geratene Erlaubnisse	50,00 €

*	wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung keine aktuelle Zuverlässigkeitsprüfung vorliegt (im Sprengstoffrecht oder vergleichbaren Rechtsbereichen), werden für folgende Amtshandlungen weitere Gebühren erhoben:
	Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers gem. §§ 8 ff. SprengG
	40€ - 400,00 € (je nach Aufwand)

** der Gebührenrahmen für die Ersterteilung orientiert sich am Verwaltungsaufwand und am persönlichen Nutzen für den Antragsteller:

Verlängerung einer bestehenden Erlaubnis	Nutzen		
	niedrig bis 10kg NC-Pulver, bis 20kg Schwarz-/Böllerpulver	mittel bis 25kg NC-Pulver, bis 50kg Schwarz-/Böllerpulver	hoch mehr als 25kg NC-Pulver, mehr als 50 kgSchwarz- /Böllerpulver
Verwaltungsaufwand bei Erlaubnisbearbeitung nach § 27 SprengG			
niedrig Antrag vollständig, nur eine Tätigkeit	55,00 € (Mindestgebühr)	Nach Einzelfallaufwand, Ø 80,00 €	Nach Einzelfallaufwand, Ø 105,00 €
mittel Antrag unvollständig oder mind. 2 Tätigkeiten	Nach Einzelfallaufwand, Ø 75,00 €	Nach Einzelfallaufwand, Ø 105,00 €	Nach Einzelfallaufwand, Ø 150,00 €
hoch z. B. zusätzliche Beteiligung anderer Behörden, waffenrechtliche Überprüfung	Nach Einzelfallaufwand, Ø 105,00 €	Nach Einzelfallaufwand, Ø 150,00 €	Nach Einzelfallaufwand, Ø 200,00 €

Neuerteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG

		Nutzen		
		niedrig bis 10kg NC-Pulver, bis 20kg Schwarz- /Böllerpulver	mittel bis 25kg NC-Pulver, bis 50kg Schwarz-/Böllerpulver	hoch mehr als 25kg NC-Pulver, mehr als 50 kgSchwarz- /Böllerpulver
Verwaltungsaufwand bei Erlaubnisbearbeitung nach § 27 SprengG				
niedrig vollständig, nur eine Tätigkeit	Antrag	70,00 € (Mindestgebühr)	Nach Einzelfallaufwand, Ø 110,00 €	Nach Einzelfallaufwand, Ø 150,00 €
mittel unvollständig oder mind. 2 Tätigkeiten	Antrag	Nach Einzelfallaufwand, Ø 110,00 €	Nach Einzelfallaufwand, Ø 150,00 €	Nach Einzelfallaufwand, Ø 190,00 €
hoch zusätzliche Beteiligung anderer Behörden, waffenrechtliche Überprüfung	z. B. zu-	Nach Einzelfallaufwand, Ø 150,00 €	Nach Einzelfallaufwand, Ø 190,00 €	Nach Einzelfallaufwand, Ø 250,00 €